



Volkswirtschaftsdepartement

Handelsregisteramt
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 96 66
handelsregister@ai.ch
www.ai.ch/handelsregisteramt

Vorauszahlungen von Handelsregistergebühren

Die Gebühren für Eintragungen und Dienstleistungen der Handelsregisterämter sind in der bundesrätlichen Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 3. Dezember 1954 geregelt. Gemäss Art. 21 Abs. 3 dieser Verordnung sind die Gebühren im Voraus zu entrichten. Grundsätzlich erbringt das Handelsregisteramt des Kantons Appenzell I. Rh. seine Dienstleistungen im Voraus gegen Rechnung. In Abweichung von diesem Grundsatz wird jedoch für die nachstehenden Fälle stets Vorauszahlung verlangt:

- Inhaber eines Einzelunternehmens wohnt im Ausland;
- Rechtseinheit oder deren Organe musste in der Vergangenheit betrieben werden;
- Eintragungen im Zusammenhang mit einem Organisations- oder Domizilmangel;
- Löschung einer Rechtseinheit;
- Löschung von eingetragenen Personen oder Adressen auf eigenes Begehren.

Diese Regelung gilt auch für Fälle, die über Rechtsanwälte oder Treuhänder abgewickelt werden, es sei denn, diese garantieren im Voraus gegenüber dem Handelsregisteramt schriftlich, dass die Rechnungen durch ihre Klienten oder, wenn dies nicht erfolgen sollte, durch sie selbst bezahlt werden.

Appenzell, 3. März 2020

Handelsregisteramt

Marco Seydel
Handelsregisterführer